

Bebauungsplan Nr. 313 Norderstedt " Willy-Brandt-Park"

	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
1.	50Hertz 26.05.2021	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Zur Kenntnis genommen.				X
2.	AZV Südholstein 31.05.2021	es bestehen keine Bedenken seitens des AZV hinsichtlich der geplanten Maßnahmen.	Zur Kenntnis genommen.				X
3.	Obere Denkmal- behörde 09.06.2021	wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Ge-	Zur Kenntnis genommen.				X

Anlage 3: zur Vorlage Nr. B 21/0415 des StuV am 16.09.2021 und der StV am 09.11.2021

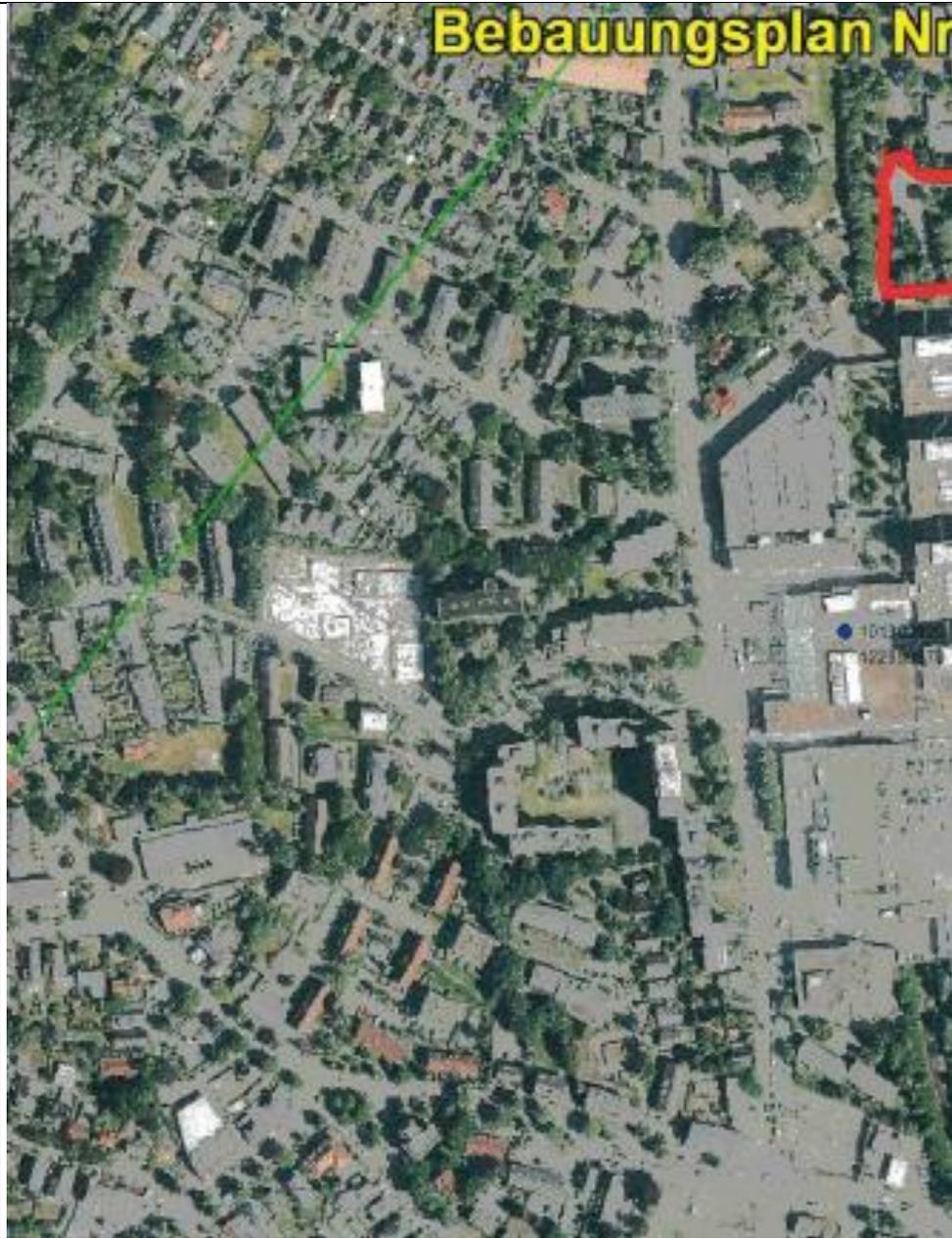
Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

		<p>meinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>					
4.	Stadt Quickborn 07.06.2021	<p>die vorgelegten Unterlagen zu Ihrer o.g. Planung habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Anregungen und Bedenken hierzu werden von mir nicht vorgebracht.</p>	Zur Kenntnis genommen.				X
5.	Stadt Ellerau 09.06.2021	<p>die Gemeinde Ellerau nimmt von der vorgenannten Bauleitplanung Kenntnis und teilt mit, dass keine Einwendungen bestehen.</p>	Zur Kenntnis genommen.				X
6.	Kampfmittelräumdienst 11.06.2021	<p>hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p>	Zur Kenntnis genommen.				X

		<p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Norderstedt liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>					
7.	GlobalConnect 15.06.2021	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen genannten Bereich keine Anlagen vorhanden sind und derzeit auch keine geplant sind. Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Anbei senden wir Ihnen zu Ihrer Information und für zukünftige Anfragen unsere Nutzungsbedingungen.</p>	Zur Kenntnis genommen.				X
8.	Gemeinde Hasloh 21.06.2021	gegen die Planung werden von der Gemeinde Hasloh keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.				X

9.	Telefonika 21.05.2021	<p>aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>durch das Plangebiet führen sieben Richtfunkverbindungen hindurch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101552026, 101552027 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 12 m und 42 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101552028, 101552459 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 10 m und 40 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 101554642 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 15 m und 45 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101554873, 101554874 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 13 m und 43 m über Grund <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beige-fügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	<p>Die Prüfung der in den Karten dargestellten Richtfunkverbindungen hat ergeben, dass die Bereiche des B313, die für eine neue Bebauung durch Gebäude von mehr als 10 m Höhe vorgesehen sind – Wohnhaus und Bildungshaus – mindestens 150 m von den dargestellten Trassen entfernt liegen. Die Bereiche des Bebauungsplanes, die von den Richtfunktrassen tangiert werden, sind nicht für eine Bebauung vorgesehen. Insofern liegt keine Betroffenheit vor.</p>	X			
----	--------------------------	--	--	----------	--	--	--

Bebauungsplan Nr

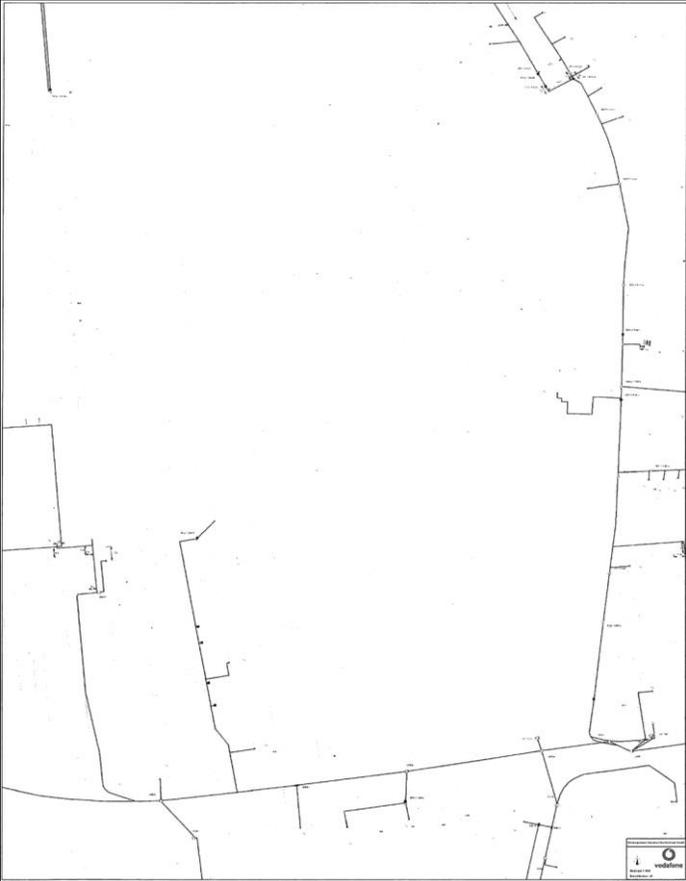


	<p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co.OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nichtbeeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>				
--	--	--	--	--	--



10.	IHK Lübeck 21.06.2021	die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Zur Kenntnis genommen.				X
11.	Gemeinde Bönningstedt 21.06.2021	gegen die Planung werden von der Gemeinde Bönningstedt keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.				X
12.	Vodafone 24.06.2021	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und	Zur Kenntnis genommen. Die in den Plänen dargestellten Leitungen stehen einer Umsetzung der im Bebauungsplan vorgesehenen Bebauung nicht entgegen. Die Berücksichtigung von Leitungen während der Baumaßnahmen (Aufgrabungen) erfolgt im Zuge der konkreten Baumaßnahme.				X

	<p>vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburgevodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Anlagen:</p>					
--	--	--	--	--	--	--

		<p>Lageplan(-pläne) Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH• Zeichenerklärung Vodafone GmbH• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH					
		 A technical site plan diagram showing cable routes and infrastructure. The diagram features a network of lines representing cables, with various junctions, loops, and terminations. Some lines are thicker, possibly indicating main trunks, while others are thinner, representing distribution lines. There are several small rectangular symbols and labels scattered throughout the plan, likely representing specific equipment or connection points. The overall layout is somewhat irregular, following a path that curves and branches. In the bottom right corner, there is a small logo for 'vodafone'.					

13.	Kreis Segeberg	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:				
13.1		<u>Tiefbau</u> Keine Betroffenheit.	Zur Kenntnis genommen.			X
13.2		<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.			X
13.3		<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.			X
13.4		<u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.			X
13.5		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> In unmittelbarer Nähe des Satzungsbereichs befindet sich in der Straße Lütjenmoor 13 das Kirchliche Gemeindezentrum Schalom, das in der Liste der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist. Gemäß § 12 Abs. (1) Nr. 3 DSchG SH bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB), wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Gründen ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird.	Die in diesem Bebauungsplan vorgesehenen Bebauungsmöglichkeiten befinden sich nicht in direkter Nachbarschaft zum Kirchengebäude Lütjenmoor 13, dazwischen befinden sich Teile des Parks und weitere Gebäude. Direkt benachbart setzt dieser Bebauungsplan ausschließlich Flächen für die Parkanlage fest, wie sie im Wesentlichen bereits heute bestehen. Damit ist nicht davon auszugehen, dass der geschützte Eindruck des Gebäudes wesentlich beeinträchtigt wird.			X

	<p>Die Einzelfallprüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die Veränderung der Umgebung erfolgt im jeweiligen denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren, bzw. im Vorfeld im Zuge der Beteiligung der UDB am Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Kulturdenkmals erforderlich ist. Sie ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, keine wesentliche Beeinträchtigung des Denkmalwertes entsteht oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme notwendig macht (§ 13 Abs. 2 DSchG).</p>					
13.6	<p>Das Kulturdenkmal ist in der Planzeichnung (Teil A) zu kennzeichnen und zu benennen und in der Begründung als Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu benennen.</p>	<p>Eine Darstellung in der Planzeichnung kann nicht erfolgen, da das Kulturdenkmal außerhalb des Plangeltungsbereiches liegt. Der Hinweis auf das Gebäude wird als redaktionelle Ergänzung in die Begründung übernommen.</p>				X
13.7	<p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegenüber der Aufstellung des B-Plans keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>				X
13.8	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>				X
13.9	<p><u>Wasser — Boden - Abfall</u> SG Abwasser Keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>				X
13.10	<p>SG Gewässerschutz Keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>				X

13.11		<i>SG Bodenschutz</i> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
13.12		<i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X
13.13		<i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
13.14		<i>SG Geothermie</i> Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes des Wasserwerkes Schnelsen. Daher könnten Einschränkungen sowie zusätzliche Auflagen für die Nutzung der Geothermie nötig werden.	Zur Kenntnis genommen. Entsprechend Anträge sind in nachgelagerten Verfahren zu stellen.				X
13.15		<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
13.16		<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
13.17		<u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
14.	Bund	die nachstehende Stellungnahme erfolgt sowohl für den BUND Landesverband Schleswig Holstein e.V. als auch für die BUND-Ortsgruppe Norderstedt. wobei wir uns aufgrund der Vielzahl weiterer kreisweit zu bearbeitender Verfahren auf wenige Punkte beschränken werden.					

14.1		<p><u>Eingriff / Ausgleich – Umweltbericht</u> Erfreulich ist, dass ungeachtet der Erleichterungen des § 13 a BauGB ein Umweltbericht erstellt wurde und Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden sollen. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn der Ausgleich ortsnah oder zumindest im Stadtgebiet von Norderstedt erfolgen würde, um die Auswirkungen der Eingriffe auf die biologische Vielfalt in Norderstedt sowie auf die betroffenen weiteren im Umweltbericht genannten Schutzgüter –u.a. Natur und damit auch das "Schutzgut Mensch" - vor Ort so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Stadt Norderstedt ist bemüht, möglichst immer ortsnah den Ausgleich durchzuführen. Es werden kontinuierlich Anstrengungen unternommen, um entsprechende Flächen zu sichern. Leider ist es aufgrund der knappen Verfügbarkeit von Flächen nicht immer möglich. Dieses Vorgehen ist üblich und im gesetzlichen Rahmen.</p>				X
14.2		<p><u>Altbaumschutz - Grundwasserschutz</u> Leider ist in den letzten Jahren festzustellen, dass der wertvolle Altbaumbestand der Stadt zunehmend zurückgeht und als Ursache neben Klimaveränderungen mit längeren Trockenperioden auch zusätzliche Grundwasserabsenkungen bei Umsetzung größerer Neubauvorhaben eine Rolle spielen. Dies zeigt sich z.B. im Bereich des Garstedter Dreiecks (B Plan 280), obwohl dort schädliche Auswirkungen durch Grundwasserabsenkungen in der Bauphase vor ca. 10 Jahren gutachterlich ausgeschlossen wurden. Als Beispiel für den drohenden und zum Teil bereits erfolgten Abgang von Altbäumen ist im B Plan-Bereich 280 z.B. die Baumreihe entlang des neuen Wanderweges von der Horst-Embacher-Allee Richtung Spielplatz zu nennen. der parallel zur Neubebauung Bärlauchstr. verläuft. Auch die Einkürzung der Starkäste war hier</p>	<p>Der Stadt Norderstedt liegt der Baumerhalt am Herzen. Im Rahmen von Verfahren werden in der Regel eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz, gerade auch während der Bauphase, getroffen. Im Rahmen dieser Abwägung können allerdings keine Aussagen zu anderen Verfahren an verschiedenen Orten im Stadtgebiet (z.B. B-Plan 280) in dieser Sache getätigt werden. Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

14.3		<p>vergeblich, so dass einige Altbäume abgängig sind. Nicht weniger kritisch ist die Situation an der Ostseite der Straße Am Knick / Höhe Rondell. Auch dort wurden an diversen Altbäumen bereits die Starkäste eingekürzt. um den Baumbestand zu retten - möglicherweise vergeblich.</p> <p>Obwohl der Stadt diese Probleme. die auch anderweitig im Bereich von Neubauvorhaben aus jüngerer Zeit festzustellen sind, bekannt sind, sind ausreichend nachhaltige Schutzmaßnahmen im Bereich des Bauvorhabens B Plan 313 nicht vorgesehen, wie sich aus den nachstehenden Auszügen aus den Planunterlagen ergibt. Die Festsetzungen im Teil B enthalten zum Grundwasserschutz unter Ziff. 6.4 lediglich die allgemeine Vorgabe. <i>6.4. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. Von Schichtenwasser führen, sind nicht zulässig.</i></p>	<p>Die Festsetzungen von Bebauungsplänen dienen der Regulierung der baulichen und sonstigen Nutzung von Grundstücken. Der Festsetzungskatalog ist über den § 9 BauGB vorgegeben und kann nicht beliebig erweitert werden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wurden eine Reihe von Festsetzungen zum Baumschutz gefasst. Ein Beispiel, Textfestsetzung 4.1: „Im Wurzelbereich (Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) von zu erhaltenden Gehölzen sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Versiegelungen unzulässig.“ Hier wird eine konkrete Maßnahme zum Bauschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben getroffen, indem die Nutzung einer definierten Fläche reglementiert wird. Gleiches betrifft die in der Stellungnahme benannte Festsetzung 6.4, die einen klar nachvollziehbaren Zustand einer baulichen Anlage definiert.</p> <p>Nicht möglich sind aber Festsetzungen, die Tätigkeiten wie Bewässerungen beschreiben, und damit den definierten Regelungsrahmen für bauliche und sonstige Nutzungen von Grundstücken verlässt.</p>	X			
------	--	---	--	---	--	--	--

14.4		<p>Angefügt sind zum Baumschutz im Teil B lediglich nachfolgende Hinweise:</p> <p><i>HINWEISE</i> <i>Zu diesem Bebauungsplan gehört eine textliche Begründung, einschließlich Umweltbericht. Weiteren Ausführungen und Hinweisen zu Themen wie Artenschutz und Baumschutz sind hier nachzulesen. Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, RAS-LP-4). Die Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich plus 1,50 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.</i></p>	<p>Anhand von Hinweisen, die auf dem Bebauungsplan vermerkt sind (siehe Stellungnahme), wird deutlich, dass die Stadt Norderstedt den Baumschutz hoch gewichtet. Es wird aber um Verständnis geworben, dass es sich hierbei immer nur um einen kurzen Auszug handeln kann. Ohnehin ist es in diesem Verfahren so, dass die hohen städtischen Ansprüche an den Baumschutz vollständig zur Umsetzung kommen können, da es sich um städtische Grundstücke und somit öffentliche Bauvorhaben handelt.</p>		X		
14.5		<p>In der Plan-Begründung wird zum Erhalt des wertvollen Altbaumbestandes im Nahbereich der Neubauvorhaben im nördlichen B Plan-Gebiet u.a. unter Ziff. 3.7 ausgeführt:</p> <p><i>Im Randbereich der nördlichen Parkanlage entlang der Copernicusstraße sind die Einzelbäume einer Baumreihe zum Erhalt festgesetzt. Diese Einzelbaumfestsetzung erfolgt aus städtebaulichen Gründen. So hat diese Baumreihe als Restbestand der in diesem Bereich ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Feld- und Knicklandschaft für den räumlichen Zusammenhang eine historisch gliedernde Funktion. Auch erfolgt der Einzelbaumschutz im Hinblick auf konkurrierende bauliche Nutzungen an dieser Stelle wie das Bildungshaus und Straßen- und Wegeflächen.</i></p>	<p>Hierbei handelt es sich um die städtebauliche Herleitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baumstandorte. Hieran wird deutlich, dass die Stadt Norderstedt sehr genau darauf bedacht ist, Baumstandorte dauerhaft zu sichern, die ohne diese Schutzfestsetzung potenziell einer Gefährdung durch die im Bebauungsplan ermöglichten Bebauung unterworfen wären.</p>			X	

14.6		<p>Zum Schutzgut Wasser wird im Umweltbericht auf S. 23 ausgeführt: <i>Bzgl. des Grundwassers liegen nur die allgemeinen Kenntnisse aus den Bodenkarten vor (tiefer als 200 cm unter Flur). Infolge der guten Durchlässigkeit der Sande ist die Versickerungsfähigkeit gut und der Beitrag zur Grundwasserneubildung vergleichsweise hoch.</i></p>	<p>Im Rahmend er Bauleitplanung liegen keine Hinweise vor, die aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse Zweifel an der im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Bebauung lassen. Gutachten im Rahmen von Bebauungsplänen werden im Hinblick auf zu erwartenden Regelungsbedarf getroffen.</p>				X
14.7		<p>Es liegen damit keine speziellen Untersuchungen zur Grundwassersituation in diesem Bereich vor, obwohl Tiefgaragen vorgesehen sind. Die Feststellung auf S. 23 des Umweltberichtes <i>Durch die zusätzlichen Überbauungen und Versiegelungen werden zunächst der oberirdische Abfluss erhöht und die entsprechenden Wassermengen der Grundwasserneubildung entzogen. Anschnitte des Grundwassers durch Kellergeschosse oder Tiefgaragen sind nicht zu erwarten.</i> ist für uns ohne nähere Begründung und Darstellung der Grundwassersituation nicht nach vollziehbar.</p>	<p>Sollten im Rahmen der Umsetzung der im Bebauungsplan ermöglichten Bebauung Eingriffe in das Grundwasser erfolgen, sind dieses ganz konkret anhand der dann feststehenden Baupläne zu untersuchen. Eingriffe sind dann in Form eines Antrages (z.B. für Grundwasserabsenkung) der Unteren Wasser Behörde darzulegen. Diese definiert dann in Abstimmung mit der bei der Stadt Nordstedt zuständigen Fachdienststelle Kompensationsmaßnahmen. In Abstimmung mit der städtischen Baumsachverständigen werden auch Auflagen, z.B. für die Bewässerung von Bäumen, definiert.</p>				X
14.8		<p>Unverständlich ist weiterhin, weshalb die Liste der Erhaltungsgebote im "Grünordnerischen Fachbeitrag" S. 33 Ziff. 8 nicht vollständig übernommen wurde. Dort wird bzgl. der im Textteil B festzusetzenden Erhaltungsgebote gern. § 9 (1) 25 b BauGB als Ziff. 4 zumindest vorschlagen: 1.4 <i>Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als 3 Wochen andauern. ist eine</i></p>	<p>Hier handelt es sich um einen Vorschlag des Grünplanerischen Fachbeitrags, der z.B. im Rahmen der o.g. Auflagen zur Umsetzung kommen kann. Im Rahmen dessen kann dann auch anhand der dann tatsächlichen Betroffenheit definiert werden, in welchem Umfang, auf welche Art usw. die Bewässerung zu erfolgen hat. Ein Bebauungsplan ist nicht in der Lage</p>			X	

14.9		<p><i>Bewässerung der im Wirkungsbereich befindlichen Baumbestände vorzusehen.</i></p> <p>Dieser Vorschlag wurde weder im Abschnitt "Erhaltungsgebote gem. § 9 (1) 25 b BauGB" noch an anderer Stelle im Textteil B übernommen.</p> <p>Da aufgrund der vermutlichen großflächigen Anlage der Tiefgarage bzw. der Kellerräume mit einer längeren Trockenlegung der Baugrube zu rechnen ist, sollten zum Schutz des wert vollen Altbaumbestandes unbedingt weitergehende Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.</p> <p>Wir fordern deshalb</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Beginn der Bauarbeiten die Einrichtung von Grundwassermeßstellen und die Ermittlung des Ist-Standes der Grundwassersituation vor Baubeginn. • ein Grundwasser-Monitoring während der Grundwasserabsenkung. • unabhängig von der Dauer der Grundwasserabsenkung eine Bewässerung des Altbaumbestandes im Umfeld der Baustelle, wobei die Bäume während der Vegetationszeit im <u>gesamten</u> unversiegelten Wurzelbereich zu wässern sind. • eine laufende Überwachung durch eine biologische Baubegleitung, wobei die Bodenfeuchte im Wurzelbereich mindestens zweimal pro Woche zu kontrollieren ist. 	<p>derartige Vorgaben rechtsverbindlich zu regeln, dafür sind die rechtlichen Möglichkeiten im Baugesetzbuch nicht gegeben.</p> <p>Aufgrund der politischen Beschlusslage, dass für das Bildungshaus keine Stellplätze (in einer Tiefgarage) geschaffen werden sollen, ist von einer genannten „großflächigen Anlage“ nicht auszugehen.</p> <p>Hier wird aber deutlich, dass es Sinn ergibt, die Bewässerungsmaßnahmen für Bäume nicht pauschal im Bebauungsplan zu regeln, sondern konkret im Hinblick auf die tatsächliche Baumaßnahme. Es darf nicht vergessen werden, dass rechtskräftige Bebauungspläne in der Regel sehr lange Zeit anzuwenden sind, und nicht auszuschließen ist, dass sich Regularien und Anforderungen ändern.</p> <p>Insofern werden die Forderungen zum Schutz des Altbaumbestandes an die Fachdienststelle weitergeleitet, die im Rahmen der o.g. Genehmigung unter Federführung der Unteren Wasserbehörde Anforderungen und Auflagen definiert.</p> <p>Eine Berücksichtigung in den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nicht erfolgen.</p>	X			
------	--	--	---	---	--	--	--

14.10		<p>Als negatives Beispiel zum Umgang mit der Baumschutz- und Grundwassersituation in Norderstedt ist ein derzeit laufendes großes Bauvorhaben im B Plan-Gebiet 280 / Garstedter Dreieck zu nennen.</p> <p>Die weiträumige tiefe Baugrube des Dreiecks-Grundstücks Horst-Embacher-Allee / Am Knick / Lavendelweg ist zwecks Grundwasserabsenkung mit mindesten 6 leistungsfähigen Großpumpen bestückt worden. Das Grundwasser wird seit Wochen nahezu vollständig in die Kanalisation abgeleitet. Es wird damit nicht nur dem unmittelbaren Eingriffsbereich, sondern einem weiträumigen Bereich des Garstedter Dreiecks dauerhaft entzogen. Lediglich geringe Teilmengen werden zur sporadischen Baumbewässerung entlang "Am Knick" genutzt.</p> <p>Der Baumgutachter Thomsen hatte zum BPlan 280 seinerzeit bei Grundwasserabsenkungen zum Erhalt des Baumbestandes u.a. folgende Bewässerungsmaßnahmen in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 30.5.2009 empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Das Wasser muss gleichmäßig auf der betroffenen Fläche verteilt werden. Suchgraben müssen im Vorwege klären, wo sich die Saugwurzeln der Bäume befinden In diesem Bereich ist das Wasser einzuleiten.</i> • <i>Bei Böden, die die Feuchtigkeit aufgrund ihrer Struktur nur langsam nach unten weiterleiten, sind in regelmäßigen Abständen vertikale Bohrungen durchzuführen. Diese sorgen dafür, dass das Wasser zügig in tiefere Schichten geleitet wird und verringern die Gefahr eines Überwässerns</i> 	<p>Diese Vorgänge an anderen Orten im Stadtgebiet sind nicht Inhalt dieses Bebauungsplanes und somit auch nicht Bestandteil dieser Abwägung. Die Hinweise werden an die Fachdienststelle weitergeleitet, die im Rahmen der o.g. Genehmigung unter Federführung der Unteren Wasserbehörde Anforderungen und Auflagen definiert.</p>				X
-------	--	---	--	--	--	--	---

	<ul style="list-style-type: none">• <i>Das Wasser muss gleichmäßig auf der betroffenen Fläche verteilt werden. Es bietet sich an, dafür Mulden und/oder Rigolen (unterirdischer Graben z.B mit Kies verfüllt) zu verwenden. Je nach Geländeverlauf müssen entlang eines betroffenen Knickstreifens innerhalb einer Mulde mehrere „Staustufen“ eingebaut werden, damit auf gesamter Länge gleichmäßig viel Wasser versickert. Bei dem Bau der Mulden und Rigolen darf es zu keinen Wurzelverletzungen kommen. Daher können keine Standardbauweisen Anwendung finden, sondern es müssen für die einzelnen Gehölzstreifen jeweils passende Lösungen gefunden werden. Daher werden die Lage und die Tiefe der Mulden/Rigolen variieren. Durch Probegrabungen vor Beginn der Baumaßnahme sind die Wurzelauflagen und die Wurzelverteilungen zu erkunden.</i>• <i>Die Breite, Länge und die genaue Lage der Mulden ist durch weiterführende Untersuchungen in Zusammenarbeit mit einem Ingenieur für Geotechnik festzulegen.</i>• <i>Es ist anzustreben, bestehende Mulden, Gräben oder Senken zu nutzen</i>• <i>Die Bewässerungsmaßnahmen sind von einer Fachfirma (z.B. Spezialtiefbau firma) durchzuführen. Diese sollte ihre Eignung durch Erfahrungen in ähnlich gelagerten Fällen im Vorwege nachweisen.</i>• <i>Die Bewässerungsmaßnahmen sollten zusätzlich durch einen Baumsachverständigen sowie durch einen Ingenieur für Geotechnik begleitet werden. Neben der Kontrolle der</i>					
--	---	--	--	--	--	--

	<p><i>Bodenfeuchte sollte der Baumsachverständige vor allem auf mögliche Symptome einer zu starken oder schwachen Wässerung in der Baumkrone achten. Hier insbesondere auf verfrühten Blattfall, Blattwelke, Schädlingsbefall.</i></p> <p>Tatsächlich werden jedoch die einzelnen Wurzelbereiche der Baumreihe "Am Knick" nur durch jeweils einen Abzweig- Stutzen der Pumpenleitung, der einseitig an die Bäume heran gerührt wird, punktuell versorgt. Eine Verteilung im gesamten Wurzelbereich findet nicht statt. Die Bäume an beiden Enden der Baumreihe werden aufgrund fehlender Stutzen überhaupt nicht mit Wasser versorgt.</p> <p>Wir, regen insoweit eine Überprüfung durch die Bauaufsicht sowie einen Baumfachmann der Stadt an, um die Vorgaben der Baugenehmigung mit der tatsächlichen Umsetzung zu vergleichen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu verfügen.</p> <p>Der BUND sorgt sich deshalb bei zukünftigen Baumaßnahmen - damit auch hinsichtlich der Planungen des Bildungshauses nebst Geschößwohnungsbau im nördlichen B Plan-Gebiet 313 - um den unwiederbringlichen Altbaumbestand der Stadt.</p> <p>Wir würden es begrüßen, wenn der Baumschutz zukünftig auch bei Baumaßnahmen mehr Beachtung finden würde.</p> <p>Gerade von dem Neubau eines Bildungsprojektes sollte in einer Stadt, die sich der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und der Biodiversität ver-</p>					
--	---	--	--	--	--	--

		schrieben hat, eine Signalwirkung für die zukünftige Gestaltung der Stadt ausgehen.					
15.	AG-29 01.07.2021	vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen					
15.1		Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen: Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände stimmen dem Vorhaben in der vorliegenden Form zu.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.2		Bei Erhaltung gesetzlich geschützter Biotope bestehen gegen die Planung geringe Bedenken. Die Planung als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB entbindet nicht von der Beachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.	Obwohl ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt wird, wurde auf den Umweltbericht und die hierin abgearbeitete Schutzgutbetrachtung nicht verzichtet. Auch eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist freiwilliger Bestandteil dieses Verfahrens, ebenso wie die Durchführung der berechneten Ausgleichsmaßnahme. Der Artenschutz wurde im Rahmen eines Gutachtens (Dipl.-Biologe Karsten Lutz, 18.05.2020) abgearbeitet, die Ergebnisse im Grünplanerischen Fachbeitrag aufgearbeitet und im Umweltbericht behandelt.	X			
15.3		Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind und verweist weiterhin auf den § 1a (2) BauGB, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Wichtig hierbei wäre auch die zeitnahe Formulierung und Festsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bezüglich der Eingriffe	Die sind gesetzliche Vorgaben werden in diesem Verfahren eingehalten. Alle Eingriffe in das Schutzgut Grund und Boden sind zum Erreichen der Planungsziele nicht vermeidbar. Verminderungsmaßnahmen wurden geprüft und haben Eingang gefunden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Eingriffe wurden erfasst und bilanziert sowie ein Aus-	X			

15.4		<p>in die Bodenfunktion durch die Einrichtung der Sportanlagen. Die AG-29 bittet diesbezüglich um Unterrichtung über weitere Planungsschritte.</p> <p>An dieser Stelle fehlen ebenfalls Erläuterungen zu Eingriffen in den Boden aufgrund der voraussichtlich eintretenden Verlegung einer neuen Leitung, die den nördlichen Teil des Parks durchquert.</p>	<p>gleich festgesetzt, darin sind auch die zu errichtenden Sportanlagen inbegriffen, dies geht aus dem GOP, Seiten 30-32 hervor. Weitere Planungsschritte sind auf Bebauungsplanebene somit in dieser Sache nicht erforderlich.</p> <p>Diese Leitung gibt es von der Europaallee bis zur TAS schon heute. Ob eine Verlängerung sinnvoll ist oder eine Neuverlegung muss im Zuge der Ausführungsplanung geklärt werden. Da es sich ausschließlich um eine normale Hausanschlussleitung handelt, über die die TAS an das Abwassernetz angeschlossen wird, ist dies keine Maßnahme, die im Rahmen einer Eingriffsregelung bilanziert werden muss.</p>	X			
15.5		<p>Ergänzend dazu muss für eine Neuanlage von Grünflächen auf die Verwendung von Regiosaatgut geachtet werden, um eine Etablierung artenreicher, standortheimischer Arten zu gewährleisten. Des Weiteren sollten nur standortheimische Bäume als Ersatz neugepflanzt werden.</p>	<p>Das Parkgelände wird in naher Zukunft einer umfassenden Neugestaltung unterzogen. Die Hinweise zur Verwendung von standortheimischen Pflanzenarten wird an die zuständige Fachdienststelle weitergeleitet.</p>			X	
16.	Bezirksamt HH-Nord 02.07.2021	das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord hat keine Anmerkungen zum 123 Bebauungsplan-Entwurf Nr. 313 Norderstedt „Willy-Brandt-Park“.	Zur Kenntnis genommen.				X

17.1	Untere Forstbehörde LLUR 546	aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken. Forstbehördliche Belange werden durch die Planungen nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.				X
17.2		Hinsichtlich des als „Waldflächen“ bezeichneten Fläche im südöstlichen Plangebiet, teile ich die Einschätzung des Planungsbüros. Eine walddtypische Bodenvegetation auf der Fläche konnte und wird durch die intensive Nutzung als Park und Hundeauslauf auch in der Zukunft nicht entstehen. Der Fläche mangelt es daher seit ihrer Entstehung an den walddtypischen Funktionszusammenhängen und Definitionen im Sinne des § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes. Sie unterliegt daher trotz ihrer Größe nicht der Waldeigenschaft, sondern wäre als intensiv genutzte parkartige Sondernutzungsfläche zu beschreiben.	Zur Kenntnis genommen.				X
18.	Landesamt für Denkmalpflege 07.07.2020	Das Landesamt für Denkmalpflege gibt als Träger öffentlicher Belange zur beabsichtigten Planung folgende Stellungnahme ab:					
18.1		-Folgende denkmalpflegerische Belange sind berührt: Die Umgebung des Kulturdenkmals „Kirchliches Gemeindezentrum Schalom“, Lütjenmoor 13. -Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X
18.2		-Sonstige Hinweise oder Bemerkungen: Die Genehmigungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH (Umgebungsschutz) ist zu beachten und in den Planunterlagen zu ergänzen. Der Denkmalbestand ist ebenfalls anzugeben.	Das denkmalgeschützte Gebäude liegt außerhalb des Plangeltungsbereiches und kann im Bebauungsplan nicht entsprechend dargestellt werden.	X			

			Ein entsprechender Hinweis in der Begründung wird eingefügt.				
--	--	--	--	--	--	--	--

- 2. gez. III Dr. Magazowski
- 3. gez. 60, Herr Kröska i.V.
- 4. z.d.A.